

Die Europäische Aktiengesellschaft

- No. 144 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Nachdem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dreißig Jahre lang verhandelt haben, wurde jetzt endlich auf dem europäischen Gipfeltreffen in Nizza im Dezember 2000 eine politische Einigung für die erste europäische Kapitalgesellschaft gefunden. Zukünftig können grenzüberschreitend tätige Unternehmen europaweit mit einer einheitlichen Unternehmensverfassung agieren. Zwar existiert mit der *Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)* bereits eine europäische Unternehmensform; diese ist jedoch keine Kapitalgesellschaft und darf vor allem keine Gewinne für sich erzielen.

Der vom EU-Ministerrat im Dezember 2000 verabschiedete Kompromiß muß jetzt noch das Europäische Parlament passieren und soll dann bald in Kraft treten. Er besteht aus zwei Teilen, der *Verordnung zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft* (Societas Europaea, kurz: SE) und der *Richtlinie zur Stellung der Arbeitnehmer in der SE*. Gerade die Frage der Mitbestimmung stand einer Einigung lange Zeit entgegen, da die Mitgliedstaaten hier über sehr unterschiedliche Vorschriften verfügen. Bekanntlich hat Deutschland die weitestgehenden Vorschriften für eine Beteiligung der Arbeitnehmer. Eine einheitliche Form der Mitbestimmung für alle SE wird es nicht geben.

Nach jetziger Planung werden die Vorschriften dann im Sommer 2004 ihre erste Anwendung finden. Jedoch erscheint eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der neuen Rechtsform geboten, um einen eventuellen Wechsel in der Unternehmensstruktur planvoll vorzubereiten.

Vorteile der SE

Mit der SE wird den europäischen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, ihre Aktivitäten in der EU mit einer einheitlichen Geschäftsführung und einem einheitlichen Berichtssystem auszuüben, ohne in den Mitgliedstaaten Tochtergesellschaften gründen zu müssen. So sollen nicht nur Kosten,

sondern auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die Vorteile der Rechtsform einer SE ergeben sich vor allem dann, wenn die SE über Zweigniederlassungen agiert.

Eine höhere räumliche Flexibilität wird dadurch erreicht, daß eine SE ihren Sitz innerhalb der EU verlegen kann. Zur Zeit kann eine Kapitalgesellschaft nur von einem Mitgliedstaat in den anderen „umziehen“, wenn sie im ersten Mitgliedstaat aufgelöst und im zweiten neu gegründet wird. Dies führt in der Regel durch die Aufdeckung stiller Reserven zu einer erheblichen Steuerbelastung.

Auch geht die EU-Kommission davon aus, daß es einer SE leichter fallen wird, privates Risikokapital aufzunehmen, als einer Anzahl von nationalen Gesellschaften, die verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen.

Die SE als Gesellschaftsform

Die SE ist eine juristische Person und besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit, die mit der Registertragung entsteht. Ihr Kapital ist in Aktien zerlegt. Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der SE nur in Höhe des gezeichneten Kapitals.

Die Firma der SE muß den Zusatz "SE" enthalten. Dieser Zusatz kann dem Namen voran- und nachstehen. Unternehmen anderer Rechtsform dürfen diesen Zusatz nicht verwenden, es sei denn, sie haben diesen Zusatz bereits vor Inkrafttreten der EU-Verordnung verwendet. Dann genießen sie firmenrechtlichen Bestandsschutz.

Anwendbares Recht

Die SE unterliegt neben den Bestimmungen der SE-Verordnung den einzelstaatlichen Vorschriften, die die Mitgliedsstaaten in Anwendung der von der Gemeinschaft erlassenen Vorschriften zur SE

erlassen werden sowie den Vorschriften der Mitgliedstaaten zu den Aktiengesellschaften.

Somit wird die Sie in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaates gegründet wurde, sofern die SE-Verordnung nicht spezielle Vorschriften enthält.

Gründung einer SE

Die Verordnung bietet vier Varianten zur Gründung einer SE, wobei jede Variante voraussetzt, daß an der Gründung mindestens zwei bestehende Kapitalgesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Nur zwei Varianten stehen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Deutschlands gängigster Rechtsform, offen. Wird eine der anderen Möglichkeiten bevorzugt, muß zunächst die GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Des weiteren sind die Varianten der Gründung mit unterschiedlichen Folgen für die Mitbestimmung versehen.

So können zwei oder mehr Aktiengesellschaften, die aus mindestens zwei Mitgliedstaaten kommen, zu einer SE verschmolzen werden. Es finden dabei grundsätzlich die für die Verschmelzung von Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates Anwendung, dessen Recht die Verschmelzung unterliegt. Die SE-Verordnung gibt den Mindestinhalt des Verschmelzungsplans vor.

Es kann auch eine SE-Holdinggesellschaft gebildet werden, an der sich Aktiengesellschaften oder GmbHs aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligen.

Des weiteren kann die SE als Tochtergesellschaft (Gemeinschaftsunternehmen) durch Kapitalgesellschaften aus zwei Mitgliedstaaten gegründet werden.

Darüber hinaus wird es möglich sein, eine Aktiengesellschaft, die mindestens eine Tochtergesellschaft im EU-Ausland besitzt, in eine SE umzuwandeln.

Mindestkapital

Das Mindestkapital der SE wurde auf 120.000 Euro erhöht; der ursprüngliche Vorschlag hatte 100.000 Euro vorgesehen. Der Betrag des Mindestkapitals ist somit auch für viele mittelständische Unternehmen interessant.

Sehen die Mitgliedstaaten für bestimmte Geschäftstätigkeiten ein höheres Mindestkapital vor, gelten diese Vorschriften auch für die SE.

Registrierung

Die SE wird lediglich in einem Mitgliedstaat in das jeweils für Kapitalgesellschaften vorgesehene Register eingetragen (in Deutschland also in das Handelsregister). Als Registerstaat ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich sowohl der satzungsmäßige Sitz als auch die Hauptverwaltung der SE befinden. Sitz und Hauptverwaltung müssen sich an einem Ort befinden. Diese Regelung soll eine effiziente Überwachung der SE gewährleisten und verhindern, daß diese Gesellschaftsform lediglich zu illegalen Zwecken (Steuerhinterziehung, Geldwäsche) gegründet wird.

Eine europäische Registrierung erfolgt nicht, die nationale Eintragung einer SE wird jedoch zusätzlich neben der Bekanntmachung nach dem jeweiligen nationalen Recht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht.

Sitzverlegung

Wie bereits erwähnt, kann der Sitz der SE bei Bedarf innerhalb der EU verlegt werden. Die Verlegung unterliegt bestimmten Formvorschriften. Insbesondere muß ein Verlegungsplan erstellt werden. Darüber hinaus sind die Mitbestimmungs- und Gläubigerrechte zu wahren. Die SE kann nicht mehr verlegt werden, wenn gegen sie bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Anwendbares Recht

Neben den Bestimmung in der SE-Verordnung unterliegt die SE den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat. Es handeln sich dabei um die Rechtsvorschriften, die in Anwendung der speziell die SE betreffenden EU-Vorschriften im Sitzstaat erlassen wurden und um diejenigen, die auf alle im Sitzstaat gegründeten Aktiengesellschaft Anwendung finden. Weiterhin unterliegt die SE wie jede andere Gesellschaft in ihrem Sitzstaat den Bestimmungen ihrer Satzung. Somit wird die SE in jedem Mitgliedsstaat wie jede andere Aktiengesellschaft behandelt, sofern die SE-Verordnung keine speziellen Vorschriften enthält.

Die Organe der SE

In Europa haben sich zwei unterschiedliche Systeme für die Leitung einer Aktiengesellschaft herausgebildet. In den Ländern mit einem monistischen System besteht nur ein Leitungsorgan, wie beispielsweise das Board in Großbritannien. Das dualistische System sieht ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan vor, so in Deutschland den Vorstand und den Aufsichtsrat. Welches System den Gründern einer SE zur Verfügung stehen wird, hängt von dem nationalen Recht des Registerstaats ab. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, ob sie beide Systeme zulassen wollen oder eines verbindlich festlegen. Schon jetzt läßt beispielsweise Frankreich beide Modelle mit einem Verwaltungsrat oder mit Vorstand und Aufsichtsrat zu.

Das oberste Organ bleibt, wie gewohnt, die Hauptversammlung der Aktionäre.

Bilanz und Jahresabschluss

Die SE muß ihre Bilanz und den Jahresabschluss nach den inländischen Vorschriften des Sitzstaates anfertigen. Diese Vorschriften sind innerhalb der EU durch entsprechende Richtlinien weitgehend harmonisiert, wenngleich es in der einzelnen Ausgestaltung durchaus zu Abweichungen kommt.

Eine Ausnahme gilt jedoch für die Feststellung des Jahresabschlusses. Hier müssen die Gründer der SE die Möglichkeit haben, durch die Satzung festzulegen, daß der Jahresabschluss nicht durch die Hauptversammlung festgestellt wird, sondern – je nach Leitungssystem – durch den Verwaltungsrat beziehungsweise durch Vorstand und Aufsichtsrat.

Steuerliche Behandlung

Die SE unterliegt den nationalen Regeln der Besteuerung. Dadurch kann eine Gefahr der Doppelbesteuerung bestehen, wenn am Sitz der Hauptverwaltung das Welteinkommen der SE besteuert wird und darüber hinaus die Betriebsstätten im EU-Ausland der Besteuerung unterliegen. Hier müssen die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen geprüft werden.

Die europäische Richtlinie zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen soll jetzt dahingehend geändert

werden, daß sie auf die durch Verschmelzung gegründete SE ebenfalls Anwendung findet.

Mitbestimmung in der SE

Die Frage der Mitbestimmung ist in einer gesonderten Richtlinie geregelt, die von den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren nach deren Inkrafttreten in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden muß.

Mitbestimmung bei der Gründung

Bei der Gründung einer SE müssen Verhandlungen mit einem Gremium, das die Interessen aller Arbeitnehmer der betroffenen Gesellschaften vertritt, über die Mitwirkung der Arbeitnehmer geführt werden.

Wenn das gefundene Modell der Mitbestimmung ein geringeres Mitbestimmungsniveau aufweist, als eines der beteiligten Gesellschaften, bestehen qualifizierte Mehrheitserfordernisse für die Zustimmung der Arbeitnehmer.

Kommt es bei diesen Verhandlungen nicht zu einer Einigung, gelten unter bestimmten Voraussetzungen für die neue SE die im Anhang der Richtlinie genannten Standardvorschriften, wenn die beteiligten Unternehmen vorher der Mitbestimmung unterlagen. Dieser Fall ist gegeben, wenn die SE als Holding oder Gemeinschaftsunternehmen gegründet wird und der Mehrzahl der Arbeitnehmer vor der Gründung der SE ein Mitspracherecht bei Unternehmensbeschlüssen zustand.

Wird die SE durch eine Verschmelzung gegründet, gelten die Standardvorschriften bereits dann, wenn nur 25 Prozent der Arbeitnehmer vor der Gründung der Arbeitnehmermitbestimmung unterlagen. Die Mitgliedstaaten können wählen, ob sie die Vorschriften der Mitbestimmungs-Richtlinie bei einer SE, die durch Verschmelzung gegründet wurde, anwenden wollen. Aber auch wenn die Mitbestimmungs-Richtlinie nicht angewendet wird, kann die SE nur in das Register eingetragen werden, wenn sich die Geschäftsleitung und die Arbeitnehmer auf ein Mitbestimmungsmodell geeinigt haben oder wenn die Arbeitnehmer auch zuvor keine Mitbestimmungsrechte hatten.

Entsteht die SE durch Umwandlung, dann gelten die Mitbestimmungsvorschriften weiter, denen das Unternehmen vor der Umwandlung unterlag.

Auswirkungen

In der Praxis können die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Mitbestimmung, die für die Gründungsgesellschaften gelten, zu überraschenden Ergebnissen führen. Ist einer der Gründer der SE eine mitbestimmungspflichtige Gesellschaft aus Deutschland, so bringt dies die Mitbestimmungspflichtigkeit der SE mit sich, wenn der deutsche Partner 50 oder 25 Prozent der Arbeitnehmer stellt, unabhängig davon, wo die SE ihren Sitz nimmt. Auf der anderen Seite können ein spanischer und ein englischer Partner in Deutschland eine SE gründen, ohne Mitbestimmungsregeln beachten zu müssen.

Die Standardvorschriften zur Mitbestimmung

Die Standardvorschriften verpflichten die Geschäftsleitung der SE, regelmäßig über Unternehmensvorgänge zu berichten und die Vertretung der Arbeitnehmer auf der Basis dieser Berichte zu unterrichten und zu konsultieren. Dabei müssen die Berichte folgendes enthalten:

- aktuelle und zukünftige Geschäftspläne,
- Produktions- und Verkaufszahlen einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Arbeitnehmerschaft,
- Änderungen in der Geschäftsleitung,
- Zusammenschlüsse,
- Veräußerungen von Unternehmen oder Unternehmensteilen,
- mögliche Schließungen sowie Entlassungen.

Ausblick

In einigen Bereichen wird erst die Praxis zeigen, ob die SE eine echte Alternative zu den nationalen Rechtsformen darstellen wird. Durch die lange Umsetzungsfrist von drei Jahren wird es noch einige Zeit dauern, bis die ersten Erfahrungen vorliegen. Gerade im steuerlichen Bereich wäre es wünschenswert, wenn weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ergriffen würden.

15. April 2001

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M., Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN), Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.